

Revitalisierungsprogramm
Förderrichtlinien

Die Förderrichtlinien

1. Ziel der Förderung

Zu der Stärkung der Handels- und Dienstleistungsfunktion als wesentliche städtebauliche Zielsetzung für die Neunkircher Innenstadt soll durch das Förderprogramm ein bedeutender Beitrag geleistet werden.

Zu diesem Zweck sollen einerseits **Existenzgründungen/ Neuvermietungen** und andererseits **Renovierungen** die zu einer qualitativen Verbesserung des Geschäftsflächenangebotes führen, finanziell gefördert werden.

2. Förderbedingungen

Förderfähig sind Maßnahmen nur dann, wenn sie innerhalb des Geltungsbereiches der Richtlinie des Programms (Anlage) durchgeführt werden.

3. Kein Rechtsanspruch auf Förderung

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Kreisstadt Neunkirchen nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel.

4. Art der Förderung

4.1 Existenzgründung/Neuvermietung

Mit dieser Förderung sollen Einzelpersonen, Personengesellschaften oder GmbH, die eine neue Niederlassung oder Zweigstelle eröffnen finanziell unterstützt werden, sofern sie eine bisher leerstehende gewerbliche Fläche anmieten. Die Förderung gilt grundsätzlich für den Handels- und Dienstleistungssektor, ausgeschlossen sind Vergnügungs-, Spielstätten und ähnliche Einrichtungen.

Die Höhe der Förderung beträgt **2,50 Euro/qm** Mietfläche, jedoch **höchstens 250,00 Euro/Monat** und wird max. für die Dauer von **12 Monaten** gewährt. Der Mietvertrag muss eine Mindestlaufzeit von 2 Jahren haben. Da bundesweit die Ladenmieten seit 1999 sich zwischen 20 % und 35 % verringert haben, wird eine Förderung nur gewährt, wenn dieser Entwicklung Rechnung getragen wird.

4.2 Renovierung gewerblich genutzter Räume

Mit dieser Förderung sollen Hauseigentümer/Vermieter, die über einen längeren Zeitraum aufgrund eines Leerstandes Mietausfall hatten, in die Lage versetzt werden, die notwendigen Erhaltungsinvestitionen zu tätigen. Gefördert werden folgende Maßnahmen:

- Erneuerung von Decken, Böden, Wänden, Installationen, Türen, Treppen im Ladenlokal
- fachgerechte Fassadenrenovierung durch Putz, Anstrich, Schaufenster, Außentreppe

Die Höhe der Förderung beträgt **25 %** der Gesamtinvestitionen, jedoch **höchstens 5.000,00 Euro**. Eine erneute Förderung ist frühestens nach 5 Jahren möglich.

5. Allgemeine Regeln

5.1 Voraussetzung für die Förderung ist ein entsprechender schriftlicher Antrag. Mit den Maßnahmen darf nicht vor Antragstellung begonnen werden.

5.2 Bei einer Förderung gem. 4.1 sind dem Antrag ein Exemplar des vorherigen und des neuen Mietvertrages, eine Gewerbeanmeldung und eine Handelsbeschreibung beizufügen.

Bei einer Förderung gem. 4.2 sind ein Bauvorentwurf mit Kostenschätzung, eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen sowie mindestens 2 Angebote für die vorgesehene Bauleistung beizufügen.

5.3 Die Förderungen erfolgen unter der Bedingung, dass die speziellen und sonstigen jeweils einschlägigen öffentlich rechtlichen Vorschriften wie Baurecht, Gewerberecht usw. eingehalten werden. Bei einem Verstoß hiergegen ist ggf. Nr. 5.6 anzuwenden. Die Bewilligung der Förderung ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen, Zustimmungen usw.

5.4 Sofern ein Umzug innerhalb des Stadtgebietes der Kernstadt Gegenstand der angemeldeten Aktivitäten ist, behält sich das zuständige Gremium der Stadt ausdrücklich vor, separat über die Förderwürdigkeit im Sinne der bezweckten Zielsetzung zu entscheiden.

5.5 Die im Einzelfall gewährte Förderung wird vom Grunde her als unverzinslicher, nicht rückzahlbarer Zuschuss für den jeweiligen Zweck gewährt.

5.6 Sollte gegen zeitliche Bindefristen verstoßen werden, hat der Zuwendungsgeber das Recht, den Förderbetrag bzw. Teile davon zurückzufordern. In diesem Fall kann auch eine Verzinsung mit 4 % über dem dann aktuellen Diskontsatz verlangt werden.

5.7 Die Förderung erfolgt grundsätzlich ohne Rücksicht auf Zuwendungen, Zuschüsse und sonstige Vergünstigungen Dritter.

5.8 Antragsteller ist derjenige, welcher die jeweiligen Maßnahmen wirtschaftlich trägt. Dies kann der Eigentümer, aber auch ein Mieter oder Pächter sein. Sofern der Antragsteller nicht identisch mit dem Eigentümer ist, ist gegenüber dem Zuwendungsgeber nachzuweisen, dass die privatrechtlichen Voraussetzungen für die Durchführung der Maßnahme/ Anschaffung gegeben sind. Dies kann durch Vorlage eines Pacht- oder Mietvertrages erfolgen. Aber auch entsprechende zusätzliche schriftliche Vereinbarungen zwischen Eigentümer und Mieter können dieser Nachweispflicht genügen.

5.9 Gefördert werden jeweils nur die Anschaffungs- bzw. Gestehungskosten; insbesondere nicht Kostenanteile wie Eigenleistung, mietbezogene Nebenkosten oder Gegenstände des persönlichen Bedarfs des Antragstellers.

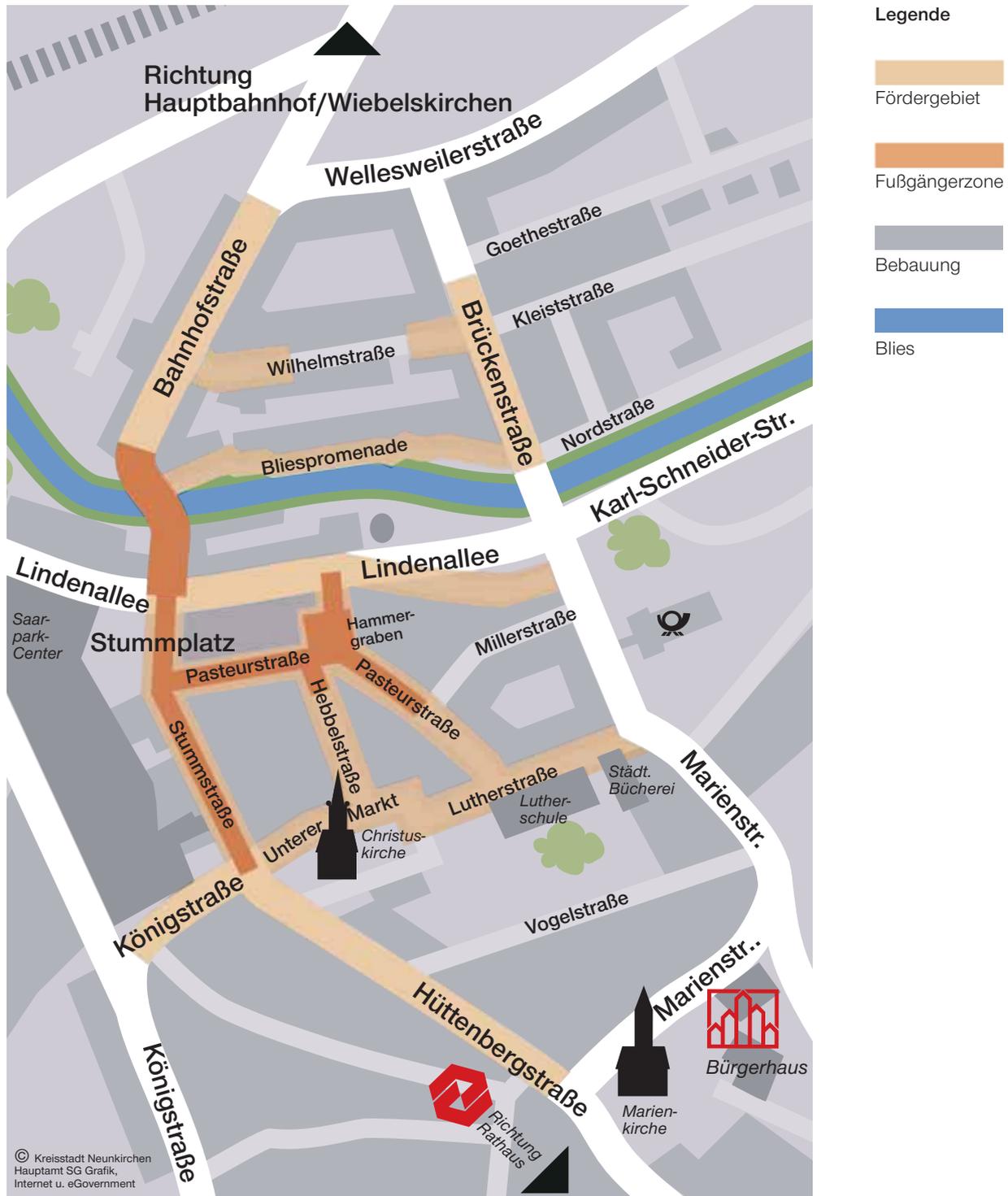
5.10 Eine Förderung erfolgt dann nicht, wenn durch die Realisierung der beantragten Aktivität aus Sicht der Stadt entsprechende (Vor-)maßnahmen Dritter im Sinne der Förderziele eingeschränkt oder in ihrer Funktion mehr als nur behindert werden.

5.11 Der Empfänger hat gegenüber der Stadt vor der Auszahlung eine schriftliche Erklärung abzugeben, wonach er versichert, dass die gewährten Gelder umfassend und ausschließlich für den Förderzweck verwandt werden, bei einer Förderung gem. 4.2 sind die tatsächlich angefallenen Kosten nachzuweisen.

5.12 Zuständige Stelle für die Antragstellung und Sachbearbeitung ist das Stadtbauamt Neunkirchen.

5.13 Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Förderprogramm ist das für die Kreisstadt Neunkirchen zuständige Gericht.

Geltungsbereich der Förderrichtlinien



Kontakt

Anträge:
Kreisstadt Neunkirchen

Bauamt
Wolfgang Weyrich
Oberer Markt 16
66538 Neunkirchen

Tel.: 06821/202 614

e-Mail: bauverwaltung@neunkirchen.de

Beratung u. Information:
Kreisstadt Neunkirchen

Citymanagerin
Jessica Strube
Oberer Markt 16
66538 Neunkirchen

Tel.: 06821/202 222

e-Mail: jessica.strube@neunkirchen.de